

Anordnung

über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Leistungen des Verkehrswesens.**— Selbstkostenanordnung Verkehr —**

Vom 13. Mai 1963

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Leistungen genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Kollektive zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar gemacht und gemessen werden. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakt erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden von

- a) dem zentralgeleiteten staatlichen Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn,
- b) den dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten zentralgeleiteten Betrieben,
- c) den den örtlichen Räten unterstellten Betrieben des Verkehrswesens.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 3

(I) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens ausgewiesenen
 1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
 2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
 3. Verspätungszinsen,
 4. Standgelder und Zuschläge,
 5. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
 6. Geldstrafen,
 7. Inventurdifferenzen,
 8. abgeschriebenen Forderungen,
 9. Kosten für vergangene Jahre,
 10. Materialabwertungen,
 11. sonstigen Kosten;

- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;
- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;
- d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
 1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,
 2. Weihnachtswendungen,
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
 4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
 5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden (Kredite für zeitweilige Mehraufwendungen);
- e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

(3) Unter den im Abs. 1 zu Buchst. e genannten Kosten sind u. a. Kosten für geologische Erkundungen zu verstehen.

§ 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
 1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,
 2. Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zur Erhöhung der Umlaufmittel,
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
 4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
 1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
 2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.